

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

6. Verordnung: Taxordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 14.12.2023 über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Rankweil hebt aufgrund der Ermächtigung nach § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr 116/2016 idgF. iVm §§ 13 ff Tourismusgesetz LGBl 86/1997 idgF sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und den Ausbau der touristischen Infrastruktur im ganzen Gemeindegebiet von Rankweil eine Gästetaxe ein. Diese Verordnung richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rankweil nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3 Befreiung

- 1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 - a. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b. Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauerhaft und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c. Patienten in Krankenanstalten;
 - d. Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - e. Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
 - f. Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten
- 2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 7 Ziffer 1 dieser Verordnung nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs, 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4 Höhe und Zeitraum der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben. Die Höhe wird von der Gemeindevertretung per Verordnung festgelegt.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten abgabepflichtigen Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Marktgemeinde Rankweil jeweils bis zum 10. des auf den letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners folgenden Monats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt,
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Marktgemeinde Rankweil abzuführen.
- 6) Die Abrechnung der Gästetaxe kann analog über einen auf der Gemeinde aufgelegten Vordruck oder digital über das Buchungssystem erfolgen.

Wird die Gästetaxe gemäß § 7 mittels Pauschalierung vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheids zur Zahlung fällig. Die Ziffern 1 bis 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6 Pauschalierung

- 1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, ist die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.
- 2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- 3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7 Abgabeverfahren

Sofern in der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Strafbestimmungen

Die Abgabenhinterziehung, die fahrlässige Abgabenverkürzung sowie Abgabenordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Gästetaxe werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß den §§ 10 bis 12 Abgabengesetz, LGBl.Nr.56/2009 idgF, geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Taxordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Taxordnung ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:
Mag. Katharina Wöß-Krall